

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2008

Nr. 2008/770

Änderung der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)

1. Erwägungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt und den umliegenden Kantonen wird per Heizperiode 2008/09 die Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen eingeführt. Dieser Vollzug bedarf der Regelung in der Luftreinhalte-Verordnung des Kantons Solothurn vom 18. November 1986 (LRV-SO)¹⁾ und in der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 26. Oktober 1971 (Feuerungskontrolle 2000)²⁾.

Für weitergehende Ausführungen zur Holzfeuerungskontrolle wird auf die Erwägungen zur Änderung der LRV-SO gemäss Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2008 verwiesen.

Die aktuelle Fassung der Feuerungskontrolle 2000 konzentriert sich auf die Kontroll- und Messpflicht bei Öl- und Gasfeuerungen. Mit der nun vorgesehenen systematischen Einführung der Holzfeuerungskontrolle muss diese nun speziell geregelt werden. Bei der Holzfeuerungskontrolle werden die aus den Anlagen austretenden Rauchgase in der Regel nicht gemessen. Die Holzfeuerungskontrolle besteht lediglich aus einer visuellen Anlagekontrolle und einer Kontrolle der Brennstofflager. Besteht aufgrund dieser Beurteilung der Verdacht, dass ungeeigneter Brennstoff eingesetzt oder Abfall verbrannt worden ist oder die Anlage unzuweckmässig betrieben wird, kann mittels einer geeigneten Methode die chemische Zusammensetzung der Asche oder des Russes analysiert oder eine Messung angeordnet werden.

2. Materielle Änderungen

2.1 Neuer Absatz 2 in § 4 Feuerungskontrolle 2000

Mit der Einführung der systematischen Kontrolle bei den Holzfeuerungen muss in der Verordnung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Holzfeuerungskontrolle lediglich als visuelle Kontrolle durchgeführt wird. Anstelle der Abnahmemessung tritt bei den Holzfeuerungen die Abnahmekontrolle. Im Rahmen dieser Abnahmekontrolle wird beurteilt, ob die Bedingungen von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)³⁾ erfüllt sind.

2.2 Neuer Absatz 5 in § 6^{bis} Feuerungskontrolle 2000

¹⁾ BGS 812.41.

²⁾ BGS 812.42.

³⁾ SR 814.318.142.1.

§ 6 Absatz 1 Feuerungskontrolle 2000 und etliche der kommunalen Feuerungskontrolle 2000-Reglemente schreiben vor, dass die Feuerungskontrolle nur von Fachleuten mit eidgenössischem Fachausweis durchgeführt werden darf. Bei der Holzfeuerungskontrolle soll diese Voraussetzung bewusst wegfallen, weil die Kaminfeger und Kaminfegerinnen über ein Fachwissen verfügen, das sie befähigt, zusammen mit einer Zusatzausbildung die Kontrollen vor Ort durchzuführen. Das Amt für Umwelt wird zusammen mit den Branchenfachverbänden entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen zur Holzfeuerungskontrolle anbieten. Die mit der Holzfeuerungskontrolle beauftragten Fachleute müssen diese Kurse besuchen. Das Amt für Umwelt führt gemäss Absatz 4 eine entsprechende Liste der berechtigten Personen.

2.3 Änderungen §§ 6^{bis}, 7, 9, 10 Feuerungskontrolle 2000

Diese Änderungen sind formeller Natur infolge Umbenennung von Amtsstellen sowie durch die Zusammenführung des Amtes für Umweltschutz mit dem Wasserwirtschaftsamt zum Amt für Umwelt und dem damit verbundenen Transfer der Feuerungskontrolle vom Volkswirtschaftsdepartement zum Bau- und Justizdepartement.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)

RRB Nr. 2008/770 vom 29. April 2008

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)¹⁾, Artikel 35 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates von 16. Dezember 1985 (LRV)²⁾ und § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999³⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 26. Oktober 1971 (Feuerungskontrolle 2000)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4. Als Absatz 2 wird angefügt:

²⁾ Bei Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 70 kW hat die Installationsfirma nach erfolgter Montage der zuständigen Gemeindebehörde durch Abgabe der Konformitätsnachweises zu belegen, dass die Anlage den Anforderungen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Luftreinhalte-Verordnung genügt.

§ 6^{bis} Absatz 3 Buchstabe a) lautet neu:

a) die Ausbildung und das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, des Bundesamtes für Metrologie und des Kantonalen Amtes für Umwelt erfüllen;

§ 6^{bis} Absatz 4 lautet neu:

⁴⁾ Das Amt für Umwelt unterstützt die Gemeinden bei der Wahl geeigneter Vollzugsmodelle und führt eine Zulassungsliste der berechtigten Personen, die Messungen und/oder Kontrollen durchführen dürfen. Bei Missbräuchen kann das Amt für Umwelt oder die Gemeinde eine erteilte Zulassung sistieren.

§ 6^{bis}. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵⁾ Die Gemeinden können die Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen dem Kreiskaminfeger bzw. der Kreiskaminfegerin übertragen, wenn diese über die vom Amt für Umwelt verlangte Ausbildung verfügen.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ SR 814.318.142.1.

³⁾ BGS 122.111.

⁴⁾ GS 85, 715 (BGS 812.42).

§ 7 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Aufsicht und Beratung obliegt dem Amt für Umwelt. Das Amt für Umwelt erhebt für seine Beratungen und Dienstleistungen von den Gemeinden Gebühren gemäss kantonalem Gebührentarif. Die zuständigen Gemeindebehörden haben dem Amt für Umwelt jährlich bis zum 30. Juni über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten und die ausgefüllten Kontrollrapporte für die periodisch wiederkehrenden Kontrollen, die Nachkontrollen und die Qualitätssicherung abzuliefern.

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

² Die Oberaufsicht führt das Departement.

§ 7 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei Anlagen mit erheblichen Emissionen kann das Amt für Umwelt¹⁾ kontinuierliche Messungen der Emissionen oder anderer Betriebsgrössen anordnen.

§ 9 lautet neu:

§ 9. Rekurs

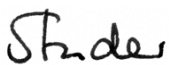
Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen an das Departement und gegen dessen Verfügung innert derselben Frist an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

§ 10 Absatz 2 lautet neu:

² Werden Kontrollen nötig, bevor das zuständige Gemeindeorgan bestellt ist, so kann das Departement in dringenden Fällen Messungen vornehmen lassen und die nötigen Anordnungen treffen.

II.

Diese Änderungen treten am 1. September 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

¹⁾ GS 93, 77.

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Umwelt (Kae)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Veto Nr. 168 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juli 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Amt für Umwelt (50)